

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit  Jugendamt	Datum  11.10.2022	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b style="color: blue;">3- 285/22</b> Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	24.10.2022
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	08.11.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	23.11.2022
Kreistag	öffentlich	14.12.2022

Betreff

**Aufhebung der für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege festgelegten Bedarfskriterien**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hebt die mit Beschluss des Kreistages vom 23.09.2009, Beschluss Nr. 153/09 KT, festgelegten Bedarfskriterien für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege mit sofortiger Wirkung auf.

Kai Emanuel  
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Begründung zur Drucksache Nr. 3- 285/22**

### **Aufhebung der für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege festgelegten Bedarfskriterien**

Mit Kreistagsbeschluss vom 23.09.2009, Beschluss Nr.: 153/09 KT (Anlage 1), wurde im Landkreis Nordsachsen für Kinder im Alter vor dem Schuleintritt grundsätzlich eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden sowie für Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse eine Betreuungszeit von täglich 5 Stunden als bedarfsgerecht festgelegt. Für darüberhinausgehende Betreuungszeiten mussten festgelegte Bedarfskriterien erfüllt sein.

Das SGB VIII regelt bundeseinheitlich die Leistungen für junge Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigte.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dabei verantwortlich dafür, dass die Leistungen erbracht werden.

Gemäß § 24 SGB VIII (Anlage 2) ist der Anspruch auf Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zum schulpflichtigen Alter abschließend geregelt. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist in Umsetzung des § 24 SGB VIII lediglich verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten und die Erziehungsberechtigten diesbezüglich zu beraten.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat über die ausdrücklich in § 24 SGB VIII festgelegten Kriterien aber keinen weiteren Gestaltungsspielraum, so dass der Beschluss des Kreistages vom 23.09.2009, Beschluss Nr. 153/09 KT, aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit aufzuheben ist.

#### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Beschluss des Kreistages vom 23.09.2009, Beschluss Nr.: 153/09 KT
- Anlage 2 - § 24 SGB VIII